# Vertrag über die Auftragsverarbeitung personenbezogener Daten - „elektr. Gästemeldung“ MeldeClient/MeldeGateway

Zwischen

**Vertragspartner (Inhaber):**_____

**Name Betrieb:**_____

**Straße:**_____

**PLZ:** _____ **Ort:** _____

**Objektcode Meldewesen:** _____

(Verantwortlicher - nachfolgend „**Auftraggeber**“ genannt)

einerseits

und

**feratel media technologies AG**, FN 72841w

Maria-Theresien-Straße 8, A-6020 Innsbruck

(Auftragsverarbeiter - nachfolgend „**Auftragnehmer**“ genannt)

andererseits

## 1. Gegenstand und Dauer des Auftrags

### 1.1 Gegenstand

Der Gegenstand dieses Vertrages ergibt sich aus dem Rahmenvertag „Elektron. Gästemeldung – MeldeClient/MeldeGateway“, abgeschlossen zwischen der Meldebehörde und der feratel media technologies AG, auf den hier verwiesen wird (nachfolgend „**Hauptvertrag**“). Diese Vereinbarung ist als Ergänzung zum Hauptvertrag zu verstehen.

### 1.2 Dauer

Die Dauer dieses Vertrages (Laufzeit) entspricht der Laufzeit des Hauptvertrages.

## 2. Ort, Art und Zweck der Datenverarbeitung

### 2.1 Art und Zweck der Verarbeitung

Art und Zweck der Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Auftragnehmer für den Auftraggeber sind konkret im Hauptvertrag beschrieben.

### 2.2 Ort der Durchführung der Datenverarbeitung

Die Erbringung der vertraglich vereinbarten Datenverarbeitung findet ausschließlich in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum statt. Jede Verlagerung in ein Drittland bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers und darf nur erfolgen, wenn die besonderen Voraussetzungen der Art. 44 ff. DSGVO erfüllt sind.

### 2.3 Art der Daten

Gegenstand der Verarbeitung personenbezogener Daten sind folgende Datenarten/-kategorien (Aufzählung/Beschreibung der Datenkategorien)

Meldedaten an Gemeinde

- Geburtsjahr
- Reisezeitraum
- Herkunftsland
- Postleitzahl

Gästeadressdatei des Vermieters

- Personenstammdaten
- Geburtsdatum
- Reisezeitraum
- Reisedokument

    - Referenz zum Meldevorgang
    - Weitere Daten (optional)

        - Anreiseart
        - Motive, Interessen
        - Anzahl Aufenthalte, Ehrungen
        - Verwendungsoptionen (optin Newsletter, Marketingverwendung, Bewertungen)

### 2.4 Kategorien betroffener Personen

Die Kategorien der durch die Verarbeitung betroffenen Personen umfassen:

- Gäste (Meldewesen)
- Meldepflichtige (Hotels, Zweitwohnsitzbesitzer…)

## 3. Technische und organisatorische Maßnahmen

**3.1** Die in der Anlage 1 beschriebenen Datensicherheitsmaßnahmen werden als verbindlich festgelegt. Sie definieren das vom Auftragnehmer geschuldete Minimum. Die Datensicherheitsmaßnahmen können jedoch der technischen und organisatorischen Weiterentwicklung entsprechend angepasst werden, solange das vereinbarte Niveau nicht unterschritten wird. Zur Aufrechterhaltung der Informationssicherheit erforderliche Änderungen hat der Auftragnehmer unverzüglich umzusetzen. Änderungen sind zu dokumentieren und dem Auftraggeber mitzuteilen. Wesentliche Änderungen sind zwischen den Parteien zu vereinbaren.

**3.2** Soweit die getroffenen Sicherheitsmaßnahmen den Anforderungen des Auftraggebers nicht mehr genügen, benachrichtigt der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich.

**3.3** Der Auftragnehmer sichert zu, dass die im Auftrag verarbeiteten Daten von sonstigen Datenbeständen strikt getrennt werden.

**3.4** Kopien und Duplikate werden ohne Wissen des Auftraggebers nicht erstellt. Ausgenommen sind technisch notwendige, temporäre Vervielfältigungen, soweit eine Beeinträchtigung des vereinbarten Datenschutzniveaus ausgeschlossen ist.

## 4. Pflichten des Auftragnehmers

**4.1** Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich wie vertraglich vereinbart, es sei denn, der Auftragnehmer ist gesetzlich zu einer bestimmten Verarbeitung

verpflichtet. Sofern solche Verpflichtungen für ihn bestehen, teilt der Auftragnehmer diese dem Auftraggeber vor der Verarbeitung mit, es sei denn, die Mitteilung ist ihm gesetzlich verboten. Der Auftragnehmer verwendet darüber hinaus die zur Verarbeitung überlassenen Daten für keine anderen, insbesondere nicht für eigene Zwecke.

**4.2** Der Auftragnehmer ergreift die technischen und organisatorischen Maßnahmen, damit der Aufraggeber die Rechte der betroffenen Person nach Kapitel III der DSGVO (Information, Auskunft, Berichtigung und Löschung, Datenübertragbarkeit Widerspruch, sowie automatisierte Entscheidungsfindung im Einzelfall) innerhalb der gesetzlichen Fristen jederzeit erfüllen kann und überlässt dem Auftraggeber alle dafür notwendigen Informationen.

**4.3** Der Auftragnehmer erklärt, dass er alle mit der Datenverarbeitung beauftragten Personen vor Aufnahme der Tätigkeit zur Vertraulichkeit verpflichtet hat oder diese einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitsverpflichtung unterliegen.

**4.4** Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber bei der Einhaltung der in den Artikeln 32 bis 36 der DSGVO genannten Pflichten (Datensicherheitsmaßnahmen, Meldungen von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten an die Aufsichtsbehörde, Benachrichtigung der von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten betroffenen Person, Datenschutz-Folgeabschätzung, vorherige Konsultation).

**4.5** Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber unverzüglich von Kontrollen oder Maßnahmen von Aufsichtsbehörden oder anderen Dritten, soweit diese einen Bezug zur Auftragsverarbeitung aufweisen.

**4.6** Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unverzüglich zu informieren, wenn eine vom Auftraggeber erteilte Weisung seiner Meinung nach gegen gesetzliche Vorschriften verstößt. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Durchführung der entsprechenden Weisung solange auszusetzen, bis sie durch den Auftraggeber bestätigt oder geändert wird.

**4.7** Der Auftragnehmer haftet dem Auftraggeber für jene Schäden, die der Auftragnehmer im Zusammenhang mit der Erbringung der beauftragten vertraglichen Leistung schuldhaft verursacht hat.

## 5. Unterauftragsverhältnisse

**5.1** Die Beauftragung von Subunternehmern ist nur nach vorheriger ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers unter der Bedingung einer vertraglichen Vereinbarung nach Maßgabe des Art. 28 Abs. 2-4 DSGVO im Einzelfall zulässig. Dabei ist sicherzustellen, dass der Subunternehmer dieselben Verpflichtungen eingeht, die dem Aufragnehmer aufgrund dieses Vertrages obliegen.

**5.2** Der Auftraggeber erteilt hiermit seine ausdrückliche Zustimmung zur Beauftragung der conova communications GmbH, Karolingerstraße 36a, 5020, FN 64293z LG Salzburg, als Subauftragnehmer des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber über jede beabsichtigte Änderung in Bezug auf die Hinzuziehung oder die Ersetzung anderer

Auftragsverarbeiter informieren, wodurch der Auftraggeber die Möglichkeit erhält, gegen derartige Änderungen Einspruch zu erheben.

**5.3** Kommt der Subunternehmer seinen Datenschutzverpflichtungen nicht nach, so haftet hierfür der Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber.

## 6. Kontrollrechte des Auftraggebers

**6.1** Der Auftraggeber ist berechtigt, die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz und der vertraglichen Vereinbarungen beim Auftragnehmer in dessen Geschäftsbetrieb im angemessenen Umfang selbst oder durch Dritte, insbesondere durch die Einholung von Auskünften und die Einsichtnahme in die gespeicherten Daten und die Datenverarbeitungsprogramme sowie sonstige Kontrollen vor Ort zu kontrollieren. Kontrollen beim Auftragnehmer haben ohne vermeidbare Störungen seines Geschäftsbetriebs zu erfolgen.

## 7. Löschung und Rückgabe von personenbezogenen Daten

**7.1** Nach Abschluss der vertraglich vereinbarten Arbeiten oder früher nach Aufforderung durch den Auftraggeber – spätestens mit Beendigung des Hauptvertrages – hat der Auftragnehmer sämtliche in seinen Besitz gelangten Unterlagen, erstellte Verarbeitungs- und Nutzungsergebnisse sowie Datenbestände, die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen, dem Auftraggeber auszuhändigen oder nach vorheriger Zustimmung datenschutzgerecht zu vernichten.

**7.2** Dokumentationen, die dem Nachweis der auftrags- und ordnungsgemäßen Datenverarbeitung dienen, sind durch den Auftragnehmer entsprechend der jeweiligen Aufbewahrungsfristen über das Vertragsende hinaus aufzubewahren.

## 8. Vergütung

**8.1** Die Vergütung des Auftragnehmers ist abschließend im Hauptvertrag geregelt.

## 9. Sonstiges

**9.1** Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein, so wird dadurch die Gültigkeit dieses Vertrages nicht berührt. Eine unwirksame bzw. undurchführbare Bestimmung ist durch eine solche wirksame Bestimmung zu ersetzen, die der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung in ihrem wirtschaftlichen Gehalt möglichst nahe kommt.

**9.2** Änderungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung oder Änderung dieses Schriftformerfordernisses.

**9.3** Dieser Vertrag unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen und des UN-Kaufrechts.

**9.4** Für etwaige Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag ist das sachlich zuständige Gericht in Innsbruck ausschließlich zuständig.

**9.5** Dieser Vertrag wird in zwei Ausfertigungen erstellt, wobei der Auftraggeber und der Auftragnehmer je eine Ausfertigung erhalten.

_____

**Firmenname** *(Stempel, Unterschrift Datum)*

feratel

feratel media technologies AG
A-5452 Pfarrwerfen, Laubichl 60
Tel. +43 6468 8901-0, Fax -2674

_____

**feratel media technologies AG** *(Stempel, Unterschrift Datum)*

**ANLAGE 1**

# Technisch-organisatorische Maßnahmen

Im Folgenden werden die technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung von Datenschutz und Datensicherheit festgelegt, die der Auftragnehmer (mindestens) einzurichten und laufend aufrecht zu erhalten hat. Ziel ist die Gewährleistung insbesondere der Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit der im Auftrag verarbeiteten Informationen.

## 1. Vertraulichkeit (Art. 32 Abs. 1 lit. b DS-GVO)

- **Zutrittskontrolle**
  Kein unbefugter Zutritt zu Datenverarbeitungsanlagen, Verwendung von Magnet bzw. Chipkarten, Schlüssel, elektrische Türöffner, biometrische Zugangskontrollen, Alarmanlagen, Videoanlagen;

- **Zugangskontrolle**
  Keine unbefugte Systembenutzung, Kennwörter, automatische Sperrmechanismen, Zwei-Faktor-Authentifizierung; Abgesehen vom technischen Servicepersonal hat der Kunde die Passwortsicherheit selbst in seiner Verantwortung. Passwortlänge, Passwortpolicy und Passwortverfall können selbst definiert werden.

- **Zugriffskontrolle**
  Kein unbefugtes Lesen, Kopieren, Verändern oder Entfernen innerhalb des Systems durch hierarchische Benutzerverwaltung mit umfangreichem Berechtigungskonzept (sehen/schreiben/ändern/löschen getrennt steuerbar) je Datenbereich

- **Klassifikationsschema für Daten**
  Berechtigungskonzepte und bedarfsgerechte Zugriffsrechte, Protokollierung von Zugriffen;
  - Feratel vergibt an Kunden Administratorzugänge mit eingeschränktem Zugriff auf bestimmte Administrationsbereiche
  - Je Anwenderbereich gibt es unterschiedliche Benutzergruppen mit entsprechenden Berechtigungen
  - Kunde vergibt eigenständig Benutzerzugänge an seine Mitarbeiter und touristische Leistungspartner
  - Änderungen werden protokolliert

- **Trennungskontrolle**
  Getrennte Verarbeitung von Daten, die zu unterschiedlichen Zwecken erhoben wurden, durch Mandantenfähigkeit und definierte Trennung der Daten Eigentümerschaft (Mandant / User / Betrieb…)
  - Partneradressen (Vermieter, Restaurants etc,) werden separat von Gastadressen gespeichert
  - Bei Gastadressen ist immer der jeweilige Zweck (Transaktion: Buchung, Anfrage etc.) mit gespeichert
  - Meldedaten und Buchungsdaten können mandantenabhängig getrennt gespeichert werden
  - Trennung der Daten auf Organisations- Mandanten- und Betriebsebene

2. **Integrität (Art. 32 Abs. 1 lit. b DS-GVO)**

- **Weitergabekontrolle**
  Kein unbefugtes Lesen, Kopieren, Verändern oder Entfernen bei elektronischer Übertragung oder Transport, durch SSL Verschlüsselung oder Virtual Private Networks (VPN);

- **Eingabekontrolle**
  Feststellung, ob und von wem personenbezogene Daten in Datenverarbeitungssysteme eingegeben, verändert oder entfernt worden sind, wird geregelt über die Zugriffsrechte sowie über die Journalfunktion der Datenänderungen

3. **Verfügbarkeit und Belastbarkeit (Art. 32 Abs. 1 lit. b DS-GVO)**

- **Verfügbarkeitskontrolle**
  Schutz gegen zufällige oder mutwillige Zerstörung bzw. Verlust, durch Backup-Strategie, unterbrechungsfreie Stromversorgung (USV), Virenschutz, Firewall, Meldewege und Notfallpläne:
  - Wird durch Zertifizierung des Rechenzentrums gewährleistet
  - mehrmaliges Backup/Tag, rückwirkend für mehrere Tage verfügbar sowie monatliche Archivierung der Daten des Monatsersten auf mehrere Monate rückwirkend.
  - USV, Virenschutz etc. ist durch Zertifizierung gewährleistet

- **Rasche Wiederherstellbarkeit** (Art. 32 Abs. 1 lit. c DS-GVO);
  - Das zertifizierte Datencenter ist redundant ausgelegt und erlaubt eine rasche Wiederherstellbarkeit der Services

4. **Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung (Art. 32 Abs. 1 lit. d DS-GVO; Art. 25 Abs. 1 DS-GVO)**

- **Datenschutz-Management**;

- **Incident-Response-Management**;
  Wird durch das Servicecenter organisiert

- **Datenschutzfreundliche Voreinstellungen** (Art. 25 Abs. 2 DS-GVO); das System ist so konfigurierbar, dass nur die für den Zweck der Verarbeitung nötigen Daten erhoben und gespeichert werden. Checkboxen („ich bin einverstanden…“ ) sind vorhanden und nicht vorausgewählt. Datenschutzinformationstext kann hinterlegt und eingeblendet werden

- **Auftragskontrolle**
  Keine Auftragsdatenverarbeitung im Sinne von Art. 28 DS-GVO ohne entsprechende Weisung des Auftraggebers, z.B.: Eindeutige Vertragsgestaltung, formalisiertes Auftragsmanagement, strenge Auswahl des Dienstleisters, Vorabüberzeugungspflicht, Nachkontrollen.